

Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB- Verordnung)

GRB Nr. ... vom ...

Inhaltsübersicht

§ 1	Beitragshöhe (§ 10 FEB-Reglement).....	3
§ 2	Zuständigkeit (§ 12 FEB-Reglement)	4
§ 3	Auszahlungsmodalität (§ 15 FEB-Reglement)	4
§ 4	Schulergänzende Tagesstrukturen der Gemeinde (§ 18 FEB-Reglement)	4
§ 5	Begleitung und Transport der Kinder (§ 19 FEB-Reglement).....	4
§ 6	Ferienbetreuung (§ 21 FEB-Reglement)	4
§ 7	Inkrafttreten.....	5

Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Verordnung)

Der Gemeinderat, gestützt auf § 22 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement), beschliesst:

§ 1 Beitragshöhe (§ 10 FEB-Reglement)

¹ Für die Berechnung der Subjektfinanzierung werden die effektiven Betreuungskosten zulasten der Erziehungsberechtigten bis maximal zum Betrag von CHF 125.00 pro Tag oder CHF 12.50 pro Betreuungsstunde herangezogen. Für die Babybetreuung oder die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen gelten CHF 137.00 pro Tag oder CHF 15.50 pro Stunde als Maximalbeträge. Als Übernachtungspauschale werden maximal CHF 40.00 anerkannt.

² Die Subjektfinanzierung beträgt bis zu einem massgebenden Jahres-Einkommen von CHF 46'500.00 90% der durch die Erziehungsberechtigten zu bezahlenden Fremdbetreuungskosten.

³ Zwischen einem massgebenden Jahres-Einkommen von CHF 46'500.00 und 114'000.00 wird die Subjektfinanzierung in Prozent der durch die Erziehungsberechtigten zu bezahlenden Fremdbetreuungskosten wie folgt berechnet:

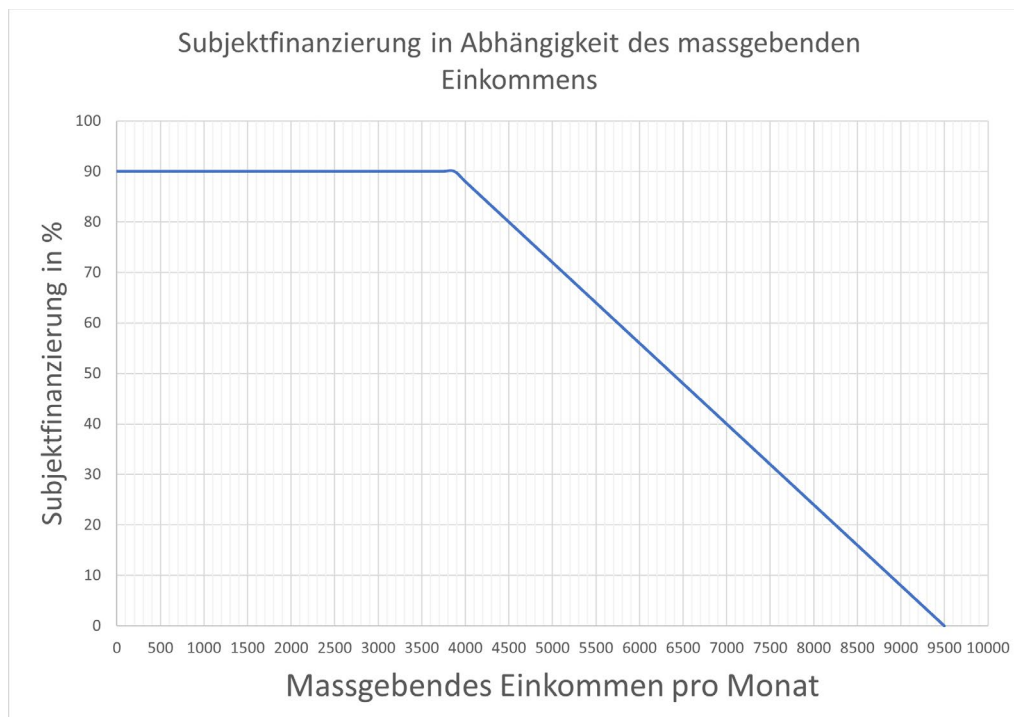
$$f(x) = -2/125 * x + 152$$

$f(x)$ = Prozentuale Kostenbeteiligung der Gemeinde als Subjektfinanzierung an die effektiven Fremdbetreuungskosten.

$$x = \text{massgebendes } \underline{\text{Monatseinkommen}} = \text{massgebendes Jahres-Einkommen} / 12$$

⁴ Ab einem massgebenden Jahres-Einkommen von CHF 114'000.00 beträgt die Subjektfinanzierung 0%.

⁵ Subjektfinanzierungen von unter CHF 30.00 pro Monat gelangen nicht zur Auszahlung.



§ 2 Zuständigkeit (§ 12 FEB-Reglement)

Für das Berechnen und Verfügen von Subjektfinanzierungen ist die Fachstelle FEB zuständig.

§ 3 Auszahlungsmodalität (§ 15 FEB-Reglement)

¹ Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Betreuungsinstitution in jedem Fall eine Vollkostenrechnung.

² Die Erziehungsberechtigten reichen die Vollkostenrechnung gleich nach Erhalt der Fachstelle FEB ein (Scan als Mail oder Kopie als Postsendung).

³ Anhand der verfügbaren Subjektfinanzierung erhalten die Erziehungsberechtigten durch den Bereich Finanzen eine Vergütung in Höhe der Kostentragung durch die Gemeinde überwiesen. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

⁴ Die Überweisung der Subjektfinanzierung an die Erziehungsberechtigten hat in der Regel innert zehn Arbeitstagen nach Eingang der Vollkostenrechnung bei der Fachstelle FEB zu erfolgen.

§ 4 Schulergänzende Tagesstrukturen der Gemeinde (§ 18 FEB-Reglement)

¹ Für Kinder im Primarstufenbereich stellt die Gemeinde während den Schulwochen von Montag bis Freitag eine Frühbetreuung sowie eine Betreuung über Mittag, nach der Schule und an unterrichtsfreien Nachmittagen durch die schulergänzende Tagesstrukturen Aesch sicher.

² Die Anmeldung ist freiwillig und erfolgt durch die Erziehungsberechtigten jeweils für ein ganzes Schuljahr.

³ Die Rechnungstellung an die Erziehungsberechtigten erfolgt durch die Fachstelle FEB, wobei bei einer verfügbaren Subjektfinanzierung der durch die Gemeinde zu tragende Kostenanteil in Abzug gebracht wird.

⁴ Die Erziehungsberechtigten bezahlen an die Kosten für die Mahlzeit und die Betreuung am Mittagstischmodul pauschal für das erste Kind CHF 12.00 pro Tag. Ab dem 2. Kind am Mittagstischmodul beträgt der Pauschalbetrag CHF 8.00.

⁵ Die Erziehungsberechtigten bezahlen an die Kosten für die Betreuung in gemeindeeigenen Betreuungsangeboten CHF 11.00 pro Betreuungsstunde (Vollkosten). Auf diesen Betrag erhalten die Erziehungsberechtigten Subventionen gemäss dem FEB-Reglement.

§ 5 Begleitung und Transport der Kinder (§ 19 FEB-Reglement)

¹ Die Erziehungsberechtigten bezahlen pro Begleitung oder Transport ihres Kindes pro Weg von einer Betreuungseinrichtung in eine andere CHF 10.00 an die Gemeinde.

² Lassen Erziehungsberechtigte auf dem gleichen Weg mehrere ihrer Kinder begleiten oder transportieren, verringern sich die Kosten ab dem 2. Kind auf CHF 5.00 pro Weg.

§ 6 Ferienbetreuung (§ 21 FEB-Reglement)

¹ In Aesch wohnhafte Kinder dürfen die Ferienbetreuung der Gemeinden Arlesheim, Münchenstein oder Reinach nutzen, sofern die Gemeinde Aesch für die betreffende Zeit kein eigenes Ferienbetreuungsangebot anbietet. Die Anmeldung und Administration laufen über die Gemeinde Aesch.

² Die Erziehungsberechtigten bezahlen an die Kosten für die Ferienbetreuung CHF 11.00 pro Betreuungsstunde (Vollkosten) zuzüglich CHF 10.00 an die Verpflegungskosten pro Tag. Auf die Betreuungskosten erhalten die Erziehungsberechtigten Subventionen gemäss dem FEB-Reglement. Die CHF 10.00 Verpflegungskosten tragen die Eltern.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Aesch, ...

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Der Verwaltungsleiter

Sig.

Sig.

E. Sprecher

R. Cueni